

## **Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten, § 81b StPO**

*BVerfG, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 BvR 54/22 (LG Zwickau); NSTZ 2023, 52 ff.; Anmerkung: Muckel, JA 2022, 1049 ff.*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Beschuldigte verunreinigte mit silberner Sprühfarbe ein Gasverteilergebäude. Hierbei wurde er von einem Zeugen fotografiert. Der Zeuge machte später deutlich, dass er den Beschuldigten wiedererkennen würde. Durch das Material und durch einen anonymen Hinweis konnte der Beschuldigte zeitnah gefasst werden und es wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Polizei ordnete in diesem Zuge Maßnahmen (Fünfseiten- und Ganzkörperbild, Zehnfinger- und Handflächenabdrücke) nach § 81b Alt. 1 und Alt. 2 StPO an. Der Beschuldigte legte Widerspruch ein und beantragte gerichtliche Feststellung, dass die Maßnahme aufzuheben sei. Das AG bestätigte die Anordnung und berief sich auf ihre Begründung. Danach folgte eine Beschwerde an das LG, die als unbegründet verworfen wurde, woraufhin der Beschuldigte Verfassungsbeschwerde erhob.

### **II. Entscheidungsgründe**

Soweit der Beschluss die Anfertigung von Zehnfinger- und Handflächenabdrücken und die eines Fünfseiten- und Ganzkörperbildes betrifft, ist der Beschuldigte in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt und die Verfassungsbeschwerde begründet. Das Gericht hat bei seinem Beschluss umfassend auf die unzureichende polizeiliche Begründung verwiesen. Die Anfertigung von Zehnfinger- und Handflächenabdrücken war für den Zweck der Maßnahme – Durchführung eines Strafverfahrens, § 81b Alt. 1 StPO – mangels eines Vergleichswerts vom Tatort schon nicht geeignet. Außerdem fehlte die Darlegung der Notwendigkeit dieser Maßnahme. Bei der Begründung der Notwendigkeit des Fünfseiten- und Ganzkörperbildes wurde zwar argumentiert, dass diese Maßnahme für die Wahllichtbildvorlage für den Zeugen notwendig ist, da der Täter nur so identifiziert werden und beweiskräftig vor Gericht überführt werden kann. Allerdings wurde hier die Tragweite des Grundrechts verkannt, da keine umfassende Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem Interesse des Beschuldigten vorgenommen wurde. Die Identifizierung hätte beispielsweise auch im Rahmen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erfolgen können. Außerdem hätte der Tatrichter die Lichtbilder mit dem Erscheinungsbild des Beklagten in der Hauptverhandlung vergleichen können. Zwar waren die Bilder qualitativ nicht sehr hochwertig, allerdings haben die Polizisten den Beschuldigten aufgrund dieser Bilder auch spontan erkennen können.

### **III. Problemstandort**

Die Ermittlungsmaßnahmen der StPO sind immer wieder Gegenstand von Examensklausuren. Dieser Fall veranschaulicht die Maßnahmevoraussetzungen von § 81b StPO und die Bedeutung einer sauberen Abwägung von den Interessen der Beteiligten.